

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

5 Ta 100/15

2 BV 13/15

(Arbeitsgericht Würzburg)

Datum: 17.09.2015

Rechtsvorschriften: §§ 23 Abs. 3 S. 2 RVG, 99 IV, 100 BetrVG

Leitsatz:

Der Arbeitgeber hat aufgrund einer einheitlichen Personalmaßnahme 4 Leiharbeitnehmer für weniger als 3 Monate eingestellt. Der Hilfswert wurde auf 1/3 reduziert.

Beschluss:

Die Beschwerde der Verfahrensbevollmächtigten des Beteiligten zu 2. gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 24.06.2015, Aktenzeichen: 2 BV 13/15, wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens begehrt der Verfahrensbevollmächtigte des Beteiligten zu 2. eine Erhöhung des durch das Arbeitsgericht festgesetzten Gegenstandswertes.

Zwischen den Beteiligten bestand Streit um die Einstellung von Leiharbeitnehmern.

Der Arbeitgeber hatte mit Schriftsatz vom 16.04.2015 beim Arbeitsgericht Würzburg beantragt, die vom Betriebsrat verweigerte Zustimmung zur Einstellung von vier Leiharbeit-

- 2 -

nehmern zu ersetzen. Darüber hinaus sollte bezüglich der vier Arbeitnehmer festgestellt werden, dass die vorläufig befristete Einstellung dringend erforderlich ist. Die Einstellungsmaßnahmen waren zeitlich befristet und für den Zeitraum 13.04.2015 bis 30.06.2015 vorgesehen. Der Arbeitgeber hat in der Gütesitzung vom 21.05.2015 den Antrag vom 16.04.2015 zurückgenommen, da keine der im Antrag genannten Personen mehr bei dem Arbeitgeber beschäftigt wurden. Das Arbeitsgericht Würzburg hat daraufhin das Verfahren eingestellt. Der Gegenstandswert wurde durch das Arbeitsgericht nach Anhörung der Beteiligten auf 4.375,-- € festgesetzt.

Gegen diesen Beschluss legte der anwaltliche Vertreter der Beteiligten zu 2. in eigenem Namen am 28.07.2015 Beschwerde ein. Das Arbeitsgericht half der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vor.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der festgesetzte Gegenstandswert der Bedeutung der Maßnahme und deren wirtschaftlichen Auswirkungen nicht gerecht werde. Der Betriebsrat müsse mit Blick auf jeden einzelnen Arbeitnehmer prüfen, auf welcher Position der Arbeitnehmer eingestellt werde und für welchen Zeitraum. Er müsse darüber hinaus auch prüfen, ob und welche Zustimmungsverweigerungsgründe nach § 99 Abs. 2 BetrVG gegebenenfalls vorliegen würden. Das Argument der geringen wirtschaftlichen Auswirkungen erschließe sich nicht, da bei einem massenhaften Einsatz von Leiharbeitnehmern - gegebenenfalls auch nur für beispielsweise zwei Monate - dennoch von einer erheblichen wirtschaftlichen Relevanz auf Arbeitgeberseite auszugehen sei. Die Bedeutung der Maßnahme sei für den Betriebsrat erheblich, egal wie lange der Arbeitnehmer tätig werde. Das Herausgreifen des Aspektes der Dauer erscheine fraglich, weil in der Aufzählung des Streitwertkataloges die Aspekte Dauer, Bedeutung der Maßnahme und wirtschaftliche Auswirkungen jeweils durch ein „und“ verbunden seien.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Insbesondere ist sie frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG). Der Beschwerdewert von 200,-- € ist

überschritten (§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG). Der Beschwerdeführer ist auch beschwerdeberechtigt (§ 33 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 RVG). Die Wertfestsetzung richtet sich in arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nicht nach § 32 RVG sondern nach § 33 RVG, da diese Verfahren gerichtskostenfrei sind (§ 2 Abs. 5 GKG) und daher ein für die anwaltliche Vergütung maßgebender Wert für die Gerichtsgebühren nicht festgesetzt wird.

2. Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist unbegründet.

- a) Das Arbeitsgericht hat sein bei der Streitwertfestsetzung gegebenes Ermessen in Bezug auf die begehrte Feststellung zutreffend ausgeübt. Es kann insoweit auf die Ausführungen des Erstgerichts in seinem Nichtabhilfebeschluss verwiesen werden.
- b) Im Übrigen gilt Folgendes: Gegenstand des vorliegenden Verfahrens waren Anträge des Antragstellers nach § 99 BetrVG auf Ersetzung der Zustimmung des Antragsgegners zur befristeten Einstellung von vier Leiharbeitnehmern für die Dauer von 2 ½ Monaten sowie ein Antrag nach § 100 BetrVG betreffend diese Einstellungsmaßnahmen. Der Streit über die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats ist dabei nicht vermögensrechtlicher Natur, denn der Streitgegenstand richtet sich nicht auf Geld oder Geldeswert, er entspricht auch nicht vermögensrechtlichen Verhältnissen.

Bei der Bewertung geht das Beschwerdegericht in ständiger Rechtsprechung vom Hilfswert des § 23 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz RVG aus (vgl. auch LAG Nürnberg vom 27.07.2006 - 4 Ta 100/06 - und LAG Nürnberg vom 20.12.2013 - 2 Ta 156/13 -). Das Arbeitsgericht Würzburg hat bei seiner Wertfestsetzung Bezug genommen auf den Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichte (NZA 2013, 809 ff.). Dieser Streitwertkatalog hat keine bindende Wirkung, der Streitwertkatalog sollte aber im Interesse einer möglichst einheitlichen Streitwertgestaltung regelmäßig angewendet werden (LAG Nürnberg vom 21.06.2013 - 7 Ta 41/13 -). Bei dessen richtiger Anwendung bewegt sich das Gericht regelmäßig im Rahmen des ihm nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG eingeräumten Ermessens. Billigem Ermessen entspricht es in Übereinstimmung mit Ziffer 13.7 des Streitwertkataloges zunächst

bei Anträgen nach § 99 BetrVG auf Ersetzung der Zustimmung grundsätzlich den Regelwert von € 5.000,- festzusetzen. Allerdings sind nach Ziffer 13.1 Streitwertkatalog für die Bewertung entscheidend die Aspekte des Einzelfalles, z.B., die Dauer und die Bedeutung der Maßnahmen und die wirtschaftlichen Auswirkungen, die zur Erhöhung oder Verminderung des Wertes im Verfahren nach §§ 99/101 BetrVG führen können. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen ist darauf hinzuweisen, dass Ziffer 13.1 des Streitwertkataloges keine abschließende Aufzählung der jeweiligen Aspekte enthält sondern diese kumulativ im Rahmen einer Gesamtabwägung zu berücksichtigen sind. Nicht zu beanstanden ist bei Berücksichtigung der Gesamtumstände daher, wenn das Erstgericht den ersten Zustimmungsersetzungsantrag lediglich mit 1/3 des Hilfswertes, also 1.666,67 € ansetzt da die wirtschaftlichen Auswirkungen im Vergleich auf eine dauerhafte Einstellung naturgemäß geringer sind (so LAG Nürnberg, Beschluss vom 20.12.2013 - 2 Ta 156/13 - und LAG Hamm, Beschluss vom 29.11.2006 - 13 Ta 528/06 -).

Weiter war zu beachten, dass Gegenstand des Verfahrens nicht nur die Einstellung eines Leiharbeitnehmers gewesen ist, sondern die Einstellung von insgesamt vier Leiharbeitnehmern. Hierbei handelt es sich um eine einheitliche Einstellungsmaßnahme. Sowohl die Dauer der Maßnahme war in allen Fällen identisch als auch der Ort, an dem die Arbeitnehmer im Beschäftigungszeitraum ihre Arbeitsleistung erbringen sollten. Gleiches gilt für erbringende Tätigkeit. In Anwendung der in Ziffer 13.7 Streitwertkatalog vorgeschlagenen Staffelung für parallel gelagerte Fälle (1. Fall: 100 %, 2. bis 20. Fall: 25 %, 21. bis 50. Fall: 12,5 %, ab dem 51. Fall: 10 %) hat das Arbeitsgericht den Gegenstandswert um jeweils 25 % dieses Wertes, also jeweils um 416,67 € für die drei anderen Leiharbeitnehmern, erhöhend angesetzt. Der festgesetzte Gegenstandswert für die Zustimmungsersetzungsanträge in Höhe von 2.916,67 € erfolgte in Übereinstimmung mit dem Streitwertkatalog und damit im Rahmen des nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG eingeräumten Ermessens.

3. Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Streitwertkatalog (Ziffer 13.5) hat das Arbeitsgericht den Feststellungsantrag zu 2. (Antrag nach § 100 BetrVG) mit der Hälfte bewertet. Der hierfür ermittelte Wert von € 1.458,33 ist damit ebenfalls nicht zu bean-

- 5 -

standen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 33 Abs. 9 RVG nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Nöth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht